

- f) dem Leiter des Fachorgans für Verkehr des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Bezirkes,
- g) dem Vorsitzenden des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde,
- h) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der zuständigen Staatsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M, 3 fd, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1979

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anlage 1

zu § 7 vorstehender Anordnung

Bestimmungen für die Mitnahme von brennbaren flüssigen Stoffen

1. Hierunter fallen:

alle brennbaren flüssigen Stoffe, wie Löse- oder Verdünnungsmittel, Kraftstoffe, Spiritus oder Erzeugnisse, in denen derartige Stoffe enthalten sind, deren Verpackung mit der Aufschrift „Feuergefährlich“, „Gefahrklasse A I“, „Gefahrklasse A II“, „Gefahrklasse B I“ oder „Gefahrklasse B II“, „Gefährdungsgruppe I“ oder „Gefährdungsgruppe II“ gekennzeichnet ist.

2. Charakteristik des Gutes

- flüssig
- leicht brennbar
- z. T. mit Wasser nicht mischbar
- z. T. wirken Dämpfe betäubend und sind giftig.

3. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsverbote bzw. -beschränkungen

- Die Mitnahme brennbarer flüssiger Stoffe als Handgepäck in öffentliche Beförderungsmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist nur bis zu einer Menge von 5 l zugelassen.
- Die Mitnahme brennbarer flüssiger Stoffe als Handgepäck in Luftfahrzeuge ist nur für Benzin in einer Menge bis zu 50 ml zugelassen.
- Die Aufbewahrung brennbarer flüssiger Stoffe (ausgenommen in Gepäckschließfächern) ist zugelassen.
- Die Beförderung brennbarer flüssiger Stoffe als Reisegepäck und ihre Aufbewahrung in Gepäckschließfächern sind nicht zugelassen.

4. Verpackungen

- Die Kleinverbraucherpackungen (ausgenommen Reservekraftstoffkanister) sind in tragbaren Behältnissen mitzunehmen, zu befördern oder aufzubewahren.
- Die Mitnahme und Aufbewahrung von Kraftstoffen ist nur in Reservekraftstoffkanistern zugelassen.

5. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsbedingungen

- Rauchen, Umgang mit Feuer oder offenem Licht in unmittelbarer Umgebung verboten.

- Nicht in der Nähe von Heizkörpern abstellen.
- Verpackungsmittel gegen Auslaufen sicher verschließen.
- Mitnahme in Beförderungsmittel nur in Nichtraucherabteile zugelassen.

6. Allgemeine Hinweise zum Verhalten bei Störungen

- Brand mit Schaum-, Kohlendioxid-, Pulver- oder Halonlöscher bekämpfen.
- Direkten Kontakt mit ausgelaufenen Stoffen vermeiden.

Anlage 2

zu § 7 vorstehender Anordnung

Bestimmungen für die Mitnahme von Gasen in Druckgefäßen

1. Hierunter fallen:

- Flüssiggase: Propan, Butan, Propan-Butan-Gemische, Dimethyläther (Heizäther)
- Druckluft
- von diesen Gasen entleerte Gefäße
- Druckgaspackungen (Aerosolpackungen).

2. Charakteristik des Gutes

- z. T. brennbares Gas, mit Luft explosive Gemische bildend
- z. T. schwerer als Luft (Ausbreitung am Boden).

3. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsverbote bzw. -beschränkungen

- Die Mitnahme von Gasen in Druckgefäßen als Handgepäck in öffentliche Beförderungsmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge und U-Bahnen) ist zugelassen.
- Die Mitnahme von Gasen in Druckgefäßen als Handgepäck in Luftfahrzeuge ist nur für Druckgaspackungen mit Erzeugnissen des unmittelbaren persönlichen Bedarfs, die in Taschen der Bekleidung oder in kleinen Handtaschen mitgeführt werden, zugelassen.
- Die Mitnahme von Gasen in Druckgefäßen als Handgepäck in U-Bahnen ist nur für Druckgaspackungen zugelassen.
- Die Beförderung von Gasen in Druckgefäßen als Reisegepäck in öffentlichen Beförderungsmitteln (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist zugelassen.
- Die Beförderung von Gasen in Druckgefäßen als Reisegepäck in Luftfahrzeugen ist nur für Druckgaspackungen mit Erzeugnissen des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zugelassen.
- Die Aufbewahrung von Gasen in Druckgefäßen ist zugelassen.

4. Verpackungen

- Flüssiggase und Druckluft dürfen in Stahlflaschen mitgenommen und aufbewahrt werden.
- Flüssiggase und Druckluft dürfen in Stahlflaschen, auch verpackt, mit einem Gewicht bis zu 15 kg oder mit einer Füllmenge bis zu 5 kg als Reisegepäck befördert werden.
- Die Druckgaspackungen (Aerosolpackungen) sind in tragbaren Behältnissen mitzunehmen, zu befördern oder aufzubewahren.

5. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsbedingungen

- Stahlflaschen müssen ordnungsgemäß verschlossen, der Gewindeanschluß für das Druckminderungsventil durch eine Verschlußmutter und der Flaschenkopf durch eine Ventilschutzkappe gesichert sein.